Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 4/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über übertragbare Tierseuchen und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Rechtsakte auf dem Gebiet der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht")

(2016/C 086/02)

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 6. Mai 2013 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV stützt.

2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 15. April 2014 abgegeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. Dezember 2013 seine Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

3. Die Gruppe der Veterinärsachverständigen (Tiergesundheit), die Gruppe der Leiter der Veterinärdienste und die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés haben den Vorschlag in 36 Sitzungen unter verschiedenen Vorsitzen geprüft.

4. Der AStV (1. Teil) hat sich am 17. Dezember 2014 auf ein erstes Verhandlungsmandat verständigt, das später, und zwar am 24. April 2015, überarbeitet wurde. Unter lettischem Vorsitz haben fünf Triloge mit dem Europäischen Parlament stattgefunden. Beim fünften Trilog vom 1. Juni 2015 gelangten die beiden gesetzgebenden Organe zu einer vorläufigen Einigung über einen Kompromisstext im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments hat am 17. Juni 2015 die Einigung über diesen Kompromisstext bestätigt, und sein Vorsitzender hat ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet; darin wird ausgeführt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit dem oben genannten Kompromisstext festlegt ([1]).

5. Der Rat hat am 14. September 2015 eine politische Einigung über den überarbeiteten Kompromisstext erzielt.

II. ZIEL

Allgemeines Ziel der Verordnung ist es, ein hohes Gesundheitsniveau bei Mensch und Tier in der Union zu gewährleisten. Sie zielt darauf ab, die in der Mitteilung der Kommission zur Tiergesundheitsstrategie ([2]) vorgesehenen Verpflichtungen und Visionen umzusetzen, einschließlich des Prinzips „Eine Gesundheit", sowie auf die Konsolidierung des Rechtsrahmens für eine gemeinsame Tiergesundheitspolitik der Union durch die Schaffung eines einzigen, vereinfachten und flexiblen Regelungsrahmens für Tiergesundheit.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kompromisstext, über den im Rat eine politische Einigung erzielt wurde, spiegelt den zwischen den beiden Gesetzgebern erzielten Kompromiss voll und ganz wider. Er lässt die Zielrichtung des Kommissionsvorschlags unberührt und berücksichtigt gleichzeitig die wichtigsten vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgenommenen Abänderungen.

2. Wichtigste Fragen

a) *Delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse*

Bei dem vorgeschlagenen Rechtsakt handelt es sich um eine Rahmenverordnung, die die Kommission ermächtigen wird, einen erheblichen Teil der Einzelheiten durch delegierte Rechtsakte und/oder Durchführungsrechtsakte festzulegen. Die vorgeschlagenen Ermächtigungen der Kommission wurden im Verlauf der Beratungen im Rat mit besonderem Augenmerk geprüft. Das Prinzip einer Rahmenverordnung wurde vom Rat weder bestritten noch angetastet; allerdings wurden zahlreiche Artikel umformuliert, um die Ermächtigung der Kommission besser abzugrenzen. In einer Reihe von Fällen wurden wesentliche Elemente in den Basisrechtsakt aufgenommen.

([1]) Vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen über eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007-2013) — „Vorbeugung ist die beste Medizin", (13292/07 — KOM(2007) 539 endgültig.

Der Rat hat außerdem eine Reihe „zentraler“ delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte identifiziert, ohne die die Verordnung nicht ordnungsgemäß angewandt werden kann. Damit sich die Mitgliedstaaten und Unternehmer ordnungsgemäß an die neuen Vorschriften anpassen können, ist es erforderlich, dass die Kommission diese Rechtsakte spätestens 24 Monate vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung erlässt.

b) *Liste der gelisteten Tierseuchen*

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Liste der Seuchen, für die die seuchenspezifischen Präventions- und Bekämpfungsbestimmungen der Verordnung gelten („gelistete Tierseuchen“), durch einen Durchführungsrechtsakt erlassen wird.

Im Anschluss an eine ausführliche Beratung und eine nachdrückliche Forderung des Europäischen Parlaments stimmte der Rat zu, dass die Liste als Anhang zur Verordnung angenommen werden soll — mit Ausnahme von fünf Seuchen, deren Erfüllung der Kriterien für die Aufnahme in die Liste als derart eindeutig angesehen wird, dass sie bereits in dem einschlägigen Artikel der Verordnung identifiziert wurden.

Ferner verschärfte der Rat die Kriterien, die im Basisrechtsakt für die Überarbeitung der Liste der gelisteten Tierseuchen im Anhang enthalten sind, und stimmte zu, dass die Kommission die daran notwendigen Änderungen gemäß diesen Kriterien (durch delegierte Rechtsakte) spätestens 24 Monate vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung vornehmen sollte.

Die ursprüngliche Liste im Anhang enthält — mit Ausnahme der fünf im oben genannten Artikel aufgeführten Seuchen — jene Seuchen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 für eine EU-Kofinanzierung im Rahmen der Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung oder der Sofortmaßnahmen in Betracht kommen.

c) *Kriterien für die Kategorisierung der gelisteten Seuchen*

Der Rat stimmte mit der Kommission dahin gehend überein, dass die Kategorisierung der gelisteten Seuchen, d. h. die Anwendung von Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen auf jede der genannten Seuchen, durch die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vorgenommen werden kann. Der Rat fügte den vorgeschlagenen Kriterien nähere Einzelheiten hinzu, führte neue Kriterien ein und machte diese Kriterien verbindlich, um den Kategorisierungsprozess berechenbarer und transparenter zu gestalten. Er stimmte ferner zu, dass die Kriterien für die Kategorisierung nur nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geändert werden können.

d) *Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken*

In der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 wird ein vereinfachtes Verfahren für die Verbringung von Heimtieren erläutert, wenn diese gemäß ebendieser Verordnung zu anderen als Handelszwecken verbracht werden. Der Vorschlag der Kommission hätte diese Verordnung aufgehoben und die darin enthaltenen Bestimmungen durch Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte in das Tiergesundheitsrecht integriert, obwohl die genannte Verordnung erst vor kurzem erlassen wurde. Um die Stabilität der Vorschriften der genannten Verordnung zu gewährleisten, ist der Rat übereingekommen, dass sie zwar durch diese Verordnung aufgehoben werden, aber für weitere zehn Jahre gelten soll. Der Rat hat die meisten ihrer Elemente auch in den Basisrechtsakt aufgenommen.

IV. **FAZIT**

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz der zwischen den beiden Gesetzgebern erzielten Einigung, die in dem eingangs genannten Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2015 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil) bestätigt wurde. Er wurde anschließend vom Rat am 14. September 2015 durch die Annahme der politischen Einigung gebilligt.